

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern



Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Lingerhahn

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Lingerhahn, Flur 6, Flurstück 31 und 32, wird genehmigt.
- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlage liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- IV. Die auf 13.713,08 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- Die Windkraftanlage ist entsprechend den Antragsunterlagen zu errich-1.1 ten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Fachbereich Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5 55469 Simmern Telefon: 06761/82-0 Fax: 06761/82-666

09. August 2010

Auskunft

Name:

Durchwahl:

82-610

Fax: Zimmer: 82-9 610 2.12

61,1/620-12/08

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KSK Rhein-Hunsrück Kto.-Nr.

10 003 531

BLZ

560 517 90

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31

SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center

Mo-Mi Dο

7-17 Uhr 7-18:30 Uhr

7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do

8-12 Uhr 14-16 Uhr

Fr

8-12 Uhr

THE INTERNATIONAL AWARDS FOR LIVEABLE COMMUNITIES The LivPom Award

Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflicht nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben. Soweit beabsichtigt ist Rücklagen hierfür zu bilden und diese öffentlich rechtlich gesichert sind, kann die Bankbürgschaft jeweils um den angesparten Betrag reduziert werden.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlagen entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Der Baubeginn ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und die Inbetriebnahme der Anlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein und der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.6 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

1.7 Betriebssicherheit

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma REPower sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort durch einen Bodengutachter bestätigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

Weiterhin ist eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen.

2.2 Wasserecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb der Windkraftanlage wassergefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe) verwendet (HBV-Anlage) werden.

Eine Aufstellung der eingesetzten Stoffe und der Stoffmengen liegt den Verfahrensunterlagen bei. Die eingesetzten Stoffe werden mit den Wassergefährdungsklassen WGK 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen enthalten jeweils weniger als 1 m³ eines wassergefährdenden Stoffes, die Gesamtmenge der Windkraftanlage überschreitet nicht 10 m³.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 20 Abs. 1 Landeswassergesetz vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der unteren Wasserbehörde. Bedarf das Vorhaben, wie im vorliegenden Fall, einer Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Die in dem anderen Verfahren zuständige Behörde trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme keine Einwände (Benehmensregelung), wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV), das Landeswassergesetz (LWG) sowie die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) sind zu beachten.
- Die Betreiberpflichten nach § 1 WassGefAnlV sind in Verbindung mit der landesrechtlichen Vorschrift in § 23 VAwS zu beachten.
- Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sowie Trafos und andere Anlagen und Betriebsteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend der VAwS zu errichten und zu betreiben.

- Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
- Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
- Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann.

Hinweise zu den in den Antragsunterlagen erwähnten Maßnahmen "Zuwegung und Kranstellflächen":

- Detaillierte Pläne oder Beschreibungen liegen den Antragsunterlagen nicht bei. Die Vorlage solcher Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde ist erforderlich, wenn Anlagen in oder an einem Gewässer errichtet oder wesentlich verändert werden und wenn Gewässerbenutzungen vorgenommen werden.
- Anlagen an Gewässern sind Vorhaben, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind. Als Anlagen an Gewässern gelten auch solche über und unter einem Gewässer, von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung ausgehen können, sowie Veränderungen der Bodenoberfläche.
- Gewässerbenutzungen im Sinne der Wassergesetze sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer.
- Den Antragsunterlagen liegt eine Beschreibung bei, wonach die Deckschicht der Zuwegung "auch mit Ziegel- oder Betonbruch" hergestellt werden kann. Bei der Verwendung von Recyclingmaterial als Baustoff sind die Technischen Regeln der LAGA M 20 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Können die Vorgaben der Technischen Regeln bei einer angestrebten Verwertungsmaßnahme nicht eingehalten werden, ist im Einzelfall nachzuweisen, inwieweit unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten und abfallspezifischer Eigenschaften eine Boden- und Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann. Dazu sind in der Regel entsprechende Gutachten vom Verwerter vorzulegen.

2.3 Brandschutz

- 2.3.1 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.3.2 Der Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.3.3 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers REPower einzuhalten.

2.4 Naturschutzrecht

- 2.4.1 Der Fachbeitrag Naturschutz des Planungsbüros Jestaedt vom 27.03.2009 wird Bestandteil der Genehmigung. Ebenso die standörtliche Verlegung gemäß den Planunterlagen vom 2.11.2009.
- 2.4.2 Es ist ein **Monitoring** über die Beeinträchtigung von **Fledermäusen** entsprechend dem Vorschlag des Büros Grunwald vom 25.02.2009 durchzuführen. Dabei sind folgende Kernpunkte zu beachten:
 - Erfassungszeitraum von März bis Oktober im ersten Betriebsjahr
 - Schlagopfersuche an mindestens 10 Tagen pro Monat
 - Auslegeversuche mindestens 1 Mal pro Monat
 - Akustisches Monitoring mit automatischem Detektor im Gondelbereich mit <u>permanenter</u> Erfassung während der genannten Monate.

Abhängig vom Ergebnis des Monitorings können zusätzliche Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen erforderlich werden. Hierbei kommt eine zeitweilige Abschaltung bei bestimmten Witterungsbedingungen in Frage. Ggfls. kommt auch eine permanente Erfassung mit automatischem Fledermausdetektor und eine davon abhängige Abschaltung ab einer festzulegenden Aktivitätsdichte der Tiere in Frage.

Im zweiten Betriebsjahr ist eine **Erfolgskontrolle** der Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. Die Kontrollen sind im gleichen Umfang wie im ersten Betriebsjahr durchzuführen. Die Kontrollergebnisse sind nach Abschluss der Erfassungssaison der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen. Soweit die Maßnahmen nicht greifen, sind weitere Vermeidungs- oder auch Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Generell wird durch diesen Bescheid keine erhebliche Beeinträchtigung von geschützten Arten legitimiert, ggfls. wären die Anlagen abzuschalten oder eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.

2.4.3 Für die Durchführung und Gewährleistung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie des Fledermausmonitorings ist eine Sicherheitszahlung in Höhe von 24.000,- € zu hinterlegen. Die Summe setzt sich aus der für die Anlage errechneten "Ausgleichszahlung von 9.462,29 €

sowie den Kosten für das Fledermausmonitoring (ca. 10.000,- €) sowie ggfls. den zusätzlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen (ca. 5000,- €) zusammen.

- 2.4.4 Für die Windenergieanlage sind die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:
 - A 1 (1.650 qm) Gem. Lingerhahn; Flur 5; Parzelle 85 teilw. Umwandlung von Fichtenwald entlang des Grundbaches durch gelenkte Sukzession zu standortgerechtem Auenwald auf ca. 80 m Länge entlang des Gewässers und 15 m Breite. Truppweise Pflanzung von max. 25% der Fläche mit Erle und Esche.
 - A 2 (5.200 qm) Gem. Lingerhahn; Flur 5; Parzelle 85 teilw. Entfichtung und Waldmantelanlage mit Kraut- und Gebüschsaum. Diese Maßnahme dient unter anderem der Verwendung der errechneten Ausgleichszahlung (9.185,36 € 2.850 qm der Gesamtfläche) die somit vor Ort in eine sinnvolle Aufwertungsmaßnahme fließt.
- 2.4.5 Die Entwicklungspflege nach der Entfichtung (A 1) sowie die Pflege des Waldmantels (A 2) ist mit der Unteren Naturschutzbehörde 2 Jahre nach Durchführung im Ortstermin abzustimmen.
- 2.4.6 Die Kompensationsmaßnahmen sind spätestens nach Bauausführung zu beginnen. Die Anpflanzungen (A 2) sind spätestens in der auf die Bauausführung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2.5 Immissionsschutz

die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a. der

- Schallimmissionsprognose SP08001N1B2 der Windtest GmbH vom 04.03.2009
- Schattenwurfprognose vom 24.02.2009

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

2.5.1 Lärm:

- 2.5.1.1 Der Schallleistungspegel der Windkraftanlage Typ Repower MM 92 von 103 dB(A) darf bei95 %iger Nennleistung nicht überschritten werden.
- 2.5.1.2 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 2 (B)	Wohnhaus Kelsitstraße 3 in Hausbay	nachts:	26,3	dB(A)
IP 3 (C)	Wohnhaus Ringstraße 30 a in Lingerhahn	nachts:	29,4	dB(A)
IP 4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts:	32,2	dB(A)
IP 5 (E)	Wohnhaus Waldweg 12 in Braunshorn	nachts:	20,0	dB(A)
IP 7 (G)	am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenb.	nachts:	24,8	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.3 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr grundsätzlich nicht überschritten werden:

ΙP	2 (B)	Wohnhaus Kelsitstraße 3 in Hausbay	nachts:	45	dB(A)
ΙP	3 (C)	Wohnhaus Ringstraße 30 a in Lingerhahn	nachts:	45	dB(A)
ΙP	4 (D)	Wohnhaus Hof Wasen, nördlich von Dudenroth	nachts:	45	dB(A)
ΙP	5 Wohi	nbaufläche am nordöstlichen Rand von	nachts:	40	dB(A)
ΙP	7 (G)	am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenb.	nachts:	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.5.1.4 Die v. g. Windkraftanlagen dürfen keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.5.2 Schattenwurf:

2.5.2.1 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.

Insbesondere wird auf folgende Immissionspunkte verwiesen:

- IP 3 (C) Wohnhaus Lingerhahn
- IP 6 (F) Wohnhaus Braunshorn
- IP 7 (G) am Forsthaus an der 327, Gemarkung Bickenbach
- IP 8 (H) Wohnhaus Bergstraße 9 in Schnellbach
- 2.5.2.2 Wird, wie im Antrag beschrieben eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Programmierung der Abschalteinrichtung für die neu hinzukommende WEA, muss die Vorbelastung durch bestehende WEA berücksichtigt werden.

2.5.2.3 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

2.5.3 Arbeitsschutz:

- 2.5.3.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
- 2.5.3.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss
- 2.5.3.3 Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.
- 2.5.3.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiederingangsetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiederingangsetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

2.5.3.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Hinweis:

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden.

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

2.6 Sicherheitsüberprüfungen

- 2.6.1 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1 KW sind regelmäßigen Kontrollen zu unterziehen.
- 2.6.2 Jede Windkraftanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.
- 2.6.3 Regelmäßig zu prüfen sind:
 - die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
 - die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.
- 2.6.4 Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen, zu dokumentieren und auf Verlangen der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vorzulegen.

2.7 Betriebssicherheit

Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremsen.

Die Anlagen sind mit funktionssicheren technischen Einrichtungen auszustatten, die einen Eisabwurf von den Rotorblättern verhindern.

2.8 Luftfahrtrecht

Die Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung der Windkraftanlage mit einer max. Höhe von 146,30 m über Grund (max. 621 m über NN) in der Gemarkung Lingerhahn Flur 6 Flurstücke 31 und 32 wird hiermit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es wird eine Kennzeichnung gemäß der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen" (NFL I 143/07 vom 24.05.2007) und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Der Betrieb der Windkraftanlage erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind Weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von 20 000 cd + 25 % (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 + 5 m Höhe über Grund und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden. Die weiß blitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich + 60° (bei 2-Blattrotoren + 90°) von der Senkrechten an gemessen, beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ angebracht werden durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer "W-rot" (100 cd).

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das Feuer "W-rot" um max. 65 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach – gegebenenfalls auf Aufständerungen – zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer "Wrot" ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100,00 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen – Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786 629 bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Befeuerung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte der Ausfall in

einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder unter der genannten Telefonnummer in Kenntnis zu setzen.

Weiter ist die Windkraftanlage als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Hierzu ist dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Referat Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen

die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns unter Angabe des Aktenzeichens V III/15-1903-41/08 mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 3) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- 4) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- 5) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Des Weiteren ist dem LBM ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer anzugeben, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

2.9 Straßenrecht

- 2.9.1 Der Abstand der Anlage zur L 216 ist, wie in den Planunterlagen dargestellt einzuhalten.
- 2.9.2 Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat über die vorhandene Zufahrt im Zuge der K100 bei Station 0,140 zu erfolgen.
- 2.9.3 Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen bzw. die breitflächige Entwässerung der klassifizierten Straßen dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- 2.9.4 Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
- 2.9.5 Während der Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der klassifizierten Straßen weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf nicht behindert werden, insbesondere nicht durch das Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
- 2.9.6 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straßen, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen
- 2.9.7 Für Zufahrten sind ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten. Einfriedungen, Anpflanzungen und andere Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, soweit hierdurch die Übersicht der Zufahrt beeinträchtigt wird.

2.9.8 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten:

- 2.9.8.1 Für das vorgezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über die vorhandene Zufahrt in Zuge der K 100 bei Station 0,140 erlaubt.
- Zufahrten und Zugänge zu Landes und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 2.9.8.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 2.9.8.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr innerhalb von vier Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 2.9.8.5 Die Genehmigung bzw. die Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller/Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 2.9.8.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 2.9.8.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 2.9.8.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 47 Abs. 1 LStrG in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbauverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17.1.2002 eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach gesondert mitgeteilt.

2.10 Denkmalschutz/Archäologie:

- 2.10.1 Die Erdarbeiten auch der Wegebau sind rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vor Baubeginn, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz schriftlich anzuzeigen.
- 2.10.2 Die örtlich eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren. Etwa zutage kommende archäologische Funde (wie Mauern, Erdverfärbungen, Knochen und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände usw.) unterliegen gemäß §§ 16 21 Denkmal-

schutzgesetz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie – Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe in Koblenz unter der Rufnummer 0261/6675 3000.

2.10.3 Die Unterlassung einer Fundanzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden kann.

Begründung:

Sie haben mit Antrag vom 10.06.2008 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer in der Gemarkung Lingerhahn Flur 6 Flurstücke 31 und 32, beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BlmSchV und Ziffer 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BlmSchV werden Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BlmSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Da sich nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ergeben hat, ist es bei diesem Grundsatz geblieben, so dass die Entscheidung im Rahmen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens getroffen werden konnte.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

- 1. Untere Bauaufsichtsbehörde
- 2. Untere Wasserbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- 4. Untere Denkmalschutzbehörde
- 5. Brandschutzdienststelle
- 6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
- 7. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
- 8. Landesbetrieb Mobilität Fachgruppe Luftverkehr –

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BlmSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BlmSchG und einer aufgrund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, sowie andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind und der Antragsteller demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.

Die genannten Nebenbestimmungen sind nach § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich, um die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Das Benehmen mit der unteren Wasserbehörde gilt als hergestellt, wenn die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet werden.

Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens i.H.v. 13.713,08 € gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) und des LGebG setzen sich zusammen aus:

Gebühr (Ziffer 4.1.1 BesGebVerz)	11.593,36 €	
Untere Wasserbehörde	42,76 €	
Untere Bauaufsichtsbehörde	42,75 €	
Gewerbeaufsicht	•	
Luftfahrt	100.00 €	876,58
Baulasten	93,75 €	
Untere Naturschutzbehörde	1.092,16 €	
Gesamt:	<u>13.713,08 €</u>	

Für die Ermittlung der Gebühr gibt es nach Ziffer 4.1.1 des Besonderen Gebührenverzeichnisses einen Rahmensatz von 265,75 € bis zu 797.600,00 €.

Wir bitten Sie, den Gesamtbetrag in Höhe von 13.713,08 € auf eines der auf Seite 1 unten aufgeführten Konten der Kreiskasse des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Aktenzeichens "61.1/620-12/08" innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides zu überweisen.

Hinweise:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BlmSchV).
- 2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002, (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert am 15.07.2009 (BGBI I S. 1870)
4. BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige
	Anlagen) in der Fassung vom 14.07.1997 (BGBI I S. 504) zuletzt geändert am
	23.10.2007 (BGBI I S. 2470)
9. BlmSchV	Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (- Verordnung über das Genehmigungsver-
	fahren -) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI I S. 1001) zuletzt geändert am
	23.10.2007 (BGBI I S. 2470)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I Nr. 61 S. 2141), berichtigt am
	16.01.1998 (BGBl. I Nr. 5 S. 137), geändert am 23.12. 1997(BGBl. I S.3113), am
	19.06.2001 (BGBI. I S. 1168), am 27.07.2001 (BGBI. I S. 2013) und am 13.09. 2001
	(BGBI. S. 2398)
BauNVO	4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –
	BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt
	geändert durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22.04.1993
	(BGBI I S. 466)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 GVBI. 1998, S. 365 zu-
LIV/D.C	letzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009, GVBI. 2009 S. 358
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 08.07.1994, BGBI I
\\(\(\)\(\)	1994, 1490 zuletzt geändert am 24.02.2010 (BGBI I S. 94)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Artikel 1 G.
\\/asaof\$t^n \/	v. 31.07.2009 BGBI. I S. 2585;
vvasgeisiAiliv	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom
LWG	31.03.2010 (BGBI. I S. 377)
VAwS	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz)
v, (v) O	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)
LAGA M 20	- , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
EXCOVENI ZO	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln -
LNatSchG	Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnatur-
	schutzgesetz) vom 28.09.2005 (GVBL 2005 S. 387)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz
	vom 05.04.2005 (GVBL. 2005 S. 98)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBL. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Artikel
	1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBI. Nr. 13 vom 17.10.2007, S. 193]
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (FStrG) vom 20.02.2003 (BGBI. I S. 286), zuletzt geänder
	durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBI. I S. 1128)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03.12.1974 (GVBI. S. 578) zuletzt geändert
	durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 212)
	i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für
	Umwelt (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBI. S. 165)

	i.V.m. Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15.01.2002 (GVBI. S. 61) in der derzeit geltenden
	Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBI I S. 102), zuletzt geändert durch
	Gesetz vom 17.12.2008 (BGBI I S. 2586)
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBI I S. 686), zuletzt geändert durch
	Gesetz vom 17.06.2008 (BGBI I S. 1010)
AGVWGO	Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBI.
	S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2003 (GVBI. S. 212)
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBI. S. 101), in der derzeit
	gültigen Fassung
DSchG	Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978, GVBI 1978, S. 159, zuletzt geän-
	dert durch Gesetz vom 15.09.2009 (GVBI. S. 33).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstr. 3-5, 55469 Simmern, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(Heinz-Dieter Wieß)